

1. Alle Schülerinnen und Schüler werden montags und mittwochs im Klassenverband getestet.
2. Alle Schüler*innen, die nicht geimpft oder nicht nachweislich genesen sind, müssen an den Testungen teilnehmen. Schüler*innen, die den Test verweigern, werden durch die Schulleitung von der weiteren schulischen Nutzung ausgeschlossen, d.h. werden umgehend nach Hause geschickt. ¹.
3. Sollte im ersten Unterrichtsblock Unterricht im Kurs stattfinden, wird im zweiten oder im dritten Block getestet.
4. Schüler*innen, die nicht an der Testung teilnehmen, weil sie zu spät zum Unterricht erscheinen, werden von der Schulleitung nach Hause geschickt. Eine Testteilnahme ist am Folgetag möglich.
5. Bei negativen Testergebnis wird weiter am Unterricht teilgenommen.
6. Positives Testergebnis:
 - 6.1 Bei einem positiven Testergebnis wird der entsprechende Schüler / die entsprechende Schülerin in das Sekretariat geschickt. Die Schulleitung, die Schulsekretärin oder die Schulsozialarbeit informieren die Eltern.
 - 6.2 Die Eltern bzw. der Schüler / die Schülerin werden aufgefordert umgehend einen PCR-Test machen zu lassen². Die Schule informiert das Gesundheitsamt³, den Schulträger und die Schulaufsicht⁴ über das Ergebnis des Schnelltests.
 - 6.3 Das Gesundheitsamt ordnet die weiteren Maßnahmen an; z.B. Quarantäne der Betroffenen und/oder der Sitznachbarn⁵. Die Schule wartet die Mitteilung des Gesundheitsamtes ab. Hilfreich ist es, wenn die Eltern zusätzlich die Schule über die angeordnete Quarantänemaßnahme informiert.
 - 6.4 Das positive Testergebnis des in der Schule durchgeführten Selbsttests führt nicht zur Anordnung einer Quarantäne für die Sitznachbarn oder den Lehrkräften durch die Schulleitung!! Die Sitznachbar*innen nehmen weiter am Unterricht teil!
 - 6.5 Sollte nach dem positiven Selbsttest ein negativer PCR-Test vorliegen, kann der Schüler / die Schülerin wieder am Unterricht teilnehmen.
7. Die Schulen stellen nur Testbescheinigungen für Schüler*innen aus die älter als 16 Jahren sind! Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen⁶. Ein Schülerschein ist nicht als Nachweis erforderlich.

¹ CoronaBetrVO §3 (1)

² CoronaBetrVO §3 (4)

³ CoronaBetrVO §3 (5)

⁴ Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen S.8

⁵ Schulmitteilung vom 13.08.2021

⁶ CoronaschutzVO vom 17.08.2021 legt § 2 Abs. 8